

Der MARTENS & PRAHL Newsletter

Sehr geehrte Leserinnen und Leser,

was haben ein Kirschkern, Pflegebetten und Kraftfahrzeuge gemeinsam? Sie können, bei Mängeln in der Verarbeitung, eine Gefährdung für die Gesundheit darstellen und Personenschäden verursachen. Diese Objekte sind Gegenstand aktueller – höchstrichterlicher – Urteile (in 2009 veröffentlicht) und haben uns dazu veranlasst, diesen Newsletter vollständig dem Themengebiet „Produkthaftung und Produktsicherheit“ zu widmen. Die dargestellten Urteile haben jeweils grundlegenden Charakter bzw. enthalten maßgebliche – allgemein anzuwendende – Aussagen und sind insoweit auch für nicht konkret angesprochene Produkte und Branchen maßgeblich. Ein allgemeiner Artikel zum Thema Produktsicherheit sowie ein BGH-Urteil zur Händlerhaftung runden den Inhalt dieses Heftes ab. Wir hoffen auf Ihr Interesse.

Ihre Redaktion

■ Inhaltsverzeichnis:

» Anforderungen an die Produktsicherheit – Kirschtaler-Urteil (BGH)	2 - 3
» Händlerhaftung: Parketturteil (BGH)	3 - 5
» Herstellerpflichten bei Produktmängeln – Pflegebetten-Urteil (BGH)	5 - 7
» Airbag-Fehlauslösung als Kfz-Produktfehler / Entwicklungsfehler? (BGH)	8 - 9
» Produktsicherheit in Europa – Meldepflichten / Informationssysteme	10 - 12

■ Anforderungen an die Produktsicherheit – Kirschtaler-Urteil (BGH)

Der BGH hat mit Urteil vom 17.03.2009 (Az.: VI ZR 176/08) die Haftung eines Backwarenherstellers (hier: Kirschtaler) wegen eines Personenschadens infolge eines eingebackenen Kirschkernes abgelehnt.

Der Sachverhalt:

Beim Verzehr eines von der Beklagten (Bäckerei/Konditorei) hergestellten Kirschtalers (Gebäckstück mit Kirschfüllung und Streuselbelag) biss der Kläger auf einen darin eingebackenen Kirschkern. Der Kläger begehrte Schadenersatz wegen seines Eigenanteils für eine zahnprothetische Behandlung sowie Schmerzensgeld.

Generelle Anforderungen an die Produktsicherheit / Haftungsmaßstab (aus der Urteilsbegründung):

„Ein Produkt hat gemäß § 3 Abs. 1 ProdHaftG (Produkthaftungsgesetz) einen Fehler, wenn es nicht die Sicherheit bietet, die unter Berücksichtigung aller Umstände berechtigterweise erwartet werden kann.“

„Die nach § 3 Abs. 1 ProdHaftG maßgeblichen Sicherheitserwartungen beurteilen sich grundsätzlich nach denselben objektiven Maßstäben wie die Verkehrssicherheitspflichten des Herstellers im Rahmen deliktischer Haftung gemäß § 823 Abs. 1 BGB.“

„Ist die Ware für den Endverbraucher bestimmt, muss sie erhöhten Sicherheitsanforderungen genügen, die auf Wissen und Gefahrsteuerungspotential des durchschnittlichen Konsumenten Rücksicht nehmen.“

„Die Haftung des Herstellers erweitert sich gegenüber den allgemeinen Maßstäben dann, wenn seine Produkte an Risikogruppen vertrieben werden bzw. diese typischerweise gefährden. Dementsprechend bestimmt Art. 2 lit. B der Produktsicherheitsrichtlinie 2001/95 EG, dass die Produktsicherheit auch von den Erwartungen solcher Produktbenutzer abhängt, die bei der Verwendung des Produkts einem erhöhten Risiko ausgesetzt sind. In diesem Zusammenhang werden ausdrücklich vor allem Kinder genannt.“

„Wird ein Produkt mehreren Adressatenkreisen dargeboten, hat sich der Hersteller an der am wenigsten informierten und zur Gefahrensteuerung kompetenten Gruppe zu orientieren, also den jeweils höchsten Sicherheitsstandard zu gewährleisten.“

„Zur Gewährleistung der erforderlichen Produktsicherheit hat der Hersteller diejenigen Maßnahmen zu treffen, die nach den Gegebenheiten des konkreten Falles zur Vermeidung bzw. Beseitigung einer Gefahr objektiv erforderlich und nach objektiven Maßstäben zumutbar sind.

Dabei sind Art und Umfang einer Sicherungsmaßnahme vor allem von der Größe der Gefahr abhängig.

Bei erheblichen Gefahren für Leben und Gesundheit von Menschen sind dem Hersteller deshalb weitergehende Maßnahmen zumutbar als in Fällen, in denen nur Eigentums- oder Besitzstörungen oder aber nur kleinere körperliche Beeinträchtigungen zu befürchten sind.“

„Eine völlige Gefahrlosigkeit kann der Verbraucher nicht erwarten. Das Maß der Verkehrssicherheit, das von einem Produkt berechtigterweise erwartet werden kann, hängt u. a. von seiner Darbietung, also von der Art und Weise ab, in der es der Öffentlichkeit präsentiert wird.“

„Bei einem Gebäckstück, das unter der Bezeichnung „Kirschtaler“ angeboten wird, geht der Verbraucher davon aus, dass es unter der Verwendung von Kirschen hergestellt wird. Der Verbraucher weiß auch, dass die Kirsche eine Steinfrucht ist und dass ihr Fruchtfleisch mithin einen Stein (Kirschkern) enthält. Seine Sicherheitserwartung kann deshalb berechtigterweise nicht ohne Weiteres darauf gerichtet sein, dass das Gebäckstück „Kirschtaler“ zwar Kirschen, aber keinerlei Kirschkerne enthält. Eine solche Erwartung wäre vielmehr nur dann berechtigt, wenn bei der Darbietung eines solchen Gebäckstücks der Eindruck erweckt würde, dass dieses ausschließlich vollkommen entsteinte Kirschen enthält. Daran fehlt es im Streitfall.“

Fazit:

Der BGH hat konkretisiert, dass nicht jede „Gefahr“, die von einem Produkt ausgeht, zu einer Haftung des Herstellers führt. Dies gilt insbesondere dann, wenn die „Größe der Gefahr“ relativ niedrig ist und der (durchschnittliche) Verbraucher mit etwaigen, vom Produkt ausgehenden, Gefahren rechnen kann/muss. © Christian Wahl

■ **Händlerhaftung: Parketturteil (BGH)**

Die Ersatzpflicht des Händlers im Hinblick auf die Kosten für das Neu-Verlegen (Einbaukosten) für ein von ihm geliefertes, mangelhaftes und vom Abnehmer bereits verbautes Erzeugnis wurde nunmehr durch den Bundesgerichtshof (BGH) im sogenannten Parkett-Urteil (Az.: VIII ZR 211/07) entschieden. In der bisherigen Rechtsprechung der Oberlandesgerichte zum Schuldrechtsmodernisierungsgesetz war bis dahin umstritten, welche Ersatzpflicht den Händler trifft.

Der Sachverhalt:

1. Mit Vertrag vom 04. November 2004 kaufte der Kläger von der Beklagten, einer Holzhändlerin für den Haus- und Gartenbereich, 37,83 Quadratmeter zweischichtige, nicht von der Beklagten hergestellte Buchenparkettstäbe sowie 24,30 Meter Sockelleiste zum Preis von € 1.514,22. Er ließ die Parkettstäbe von einem Parkettleger im Wohn- und Esszimmer seines Hauses verlegen.

Danach stellte sich heraus, dass sich auf etwa der Hälfte der verlegten Fläche die Buchendecklamelle der Parkettstäbe von der darunter liegenden Weichholzschiicht ablöste.

In einem vom Kläger eingeleiteten selbständigen Beweisverfahren stellte der Sachverständige fest, dass dies auf einen Produktionsfehler – die nicht ausreichende Verklebung der beiden Schichten – im Werk des Herstellers zurückzuführen ist. Mit Anwaltsschreiben vom 26. April 2005 forderte der Kläger die Beklagte auf, bis zum 17. Mai 2005 „den Parkettboden auszutauschen“. Dem kam die Beklagte nicht nach.

2. Der Sachverständige hatte die Kosten für die Entfernung des Parketts und für die Lieferung und Verlegung neuer Parkettstäbe auf € 3.666,56 veranschlagt. Diesen Betrag machte der Kläger, der die mangelhaften Parkettstäbe nicht bezahlt hatte, mit Schreiben vom 25. Juni 2006 gegenüber der Beklagten geltend. Die Beklagte erstattete dem Kläger die Kosten für die Entfernung und Entsorgung des mangelhaften Parketts einschließlich der erforderlichen Nebenarbeiten in Höhe von € 569,29, lehnte aber weitere Zahlungen ab.

3. Mit seiner Klage begehrt der Kläger die Zahlung des verbleibenden Betrages in Höhe von € 3.097,27 abzüglich des von ihm nicht gezahlten Kaufpreises (€ 1.514,22), das heißt Zahlung von € 1.583,05 nebst Zinsen; hierbei handelt es sich um die Kosten für die Verlegung neuer, anderweitig zu beschaffender Parkettstäbe. Das Amtsgericht hat die Klage abgewiesen. Die Berufung des Klägers, mit der er die Klageforderung in Höhe eines Betrages von € 1.259,70 nebst Zinsen weiterverfolgt hat, ist ohne Erfolg geblieben. Hiergegen richtet sich die vom Berufungsgericht zugelassene Revision des Klägers.

Das Urteil:

Die Revision hatte keinen Erfolg (im Hinblick auf BGB §§ 280, 437, 439).

Zur Begründung:

a) **„Der Verkäufer mangelhafter Parkettstäbe schuldet im Zuge der Nacherfüllung durch Ersatzlieferung (§ 439 Abs. 1 BGB) nur die Lieferung mangelfreier Parkettstäbe, das heißt die Verschaffung von Besitz und Eigentum an einer mangelfreien Kaufsache (§ 433 Abs. 1 BGB); zur Verlegung ersatzweise gelieferter Parkettstäbe ist der Verkäufer im Wege der Nacherfüllung auch dann nicht verpflichtet, wenn der Käufer die mangelhaften Parkettstäbe bereits verlegt hatte.“**

b) **„Eine Haftung des Verkäufers mangelhafter Parkettstäbe, die der Käufer vor der Entdeckung des Mangels auf seine Kosten hat verlegen lassen, für die Kosten der Neuverlegung mangelfreier Parkettstäbe kommt nur unter dem Gesichtspunkt des Schadensersatzes statt der Leistung (§ 437 Nr. 3, § 280 Abs. 1, 3, §§ 281 ff BGB) in Betracht. Der Verkäufer haftet nicht, wenn er die in der mangelhaften Lieferung liegende Pflichtverletzung (§ 280 Abs. 1 Satz 1, § 433 Abs. 1 Satz 2 BGB) nicht zu vertreten hat (§ 280 Abs. 1 Satz 2 BGB).“**

Das in Frage stehende Verschulden kann lediglich aus einer Verletzung der originären Händlerpflichten, wie z.B. Unterlassung einer angemessenen Untersuchung, nicht sachgemäßer Lagerung usw. herrühren. **„Ein etwaiges Verschulden des Herstellers, gemäß § 278 BGB (Erfüllungsgehilfe), muss sich der Händler gerade nicht zurechnen lassen, weil der Hersteller nicht Erfüllungshilfe des Verkäufers ist (BGHZ 48,118)“.**

Offen geblieben ist, ob und inwieweit die Ausbaurkosten von gelieferten mangelhaften Erzeugnissen unter die Ersatzpflicht des Händlers (unabhängig vom Verschulden) fallen. Im vorliegenden Fall waren diese vom Beklagten erstattet worden.

Fazit:

In den meisten Fällen dürfte die Ursache für die Mangelhaftigkeit der Ware im Einflussbereich der Herstellerfirma liegen, für die ein Händler nicht einzustehen hat. Entsprechend sind die Kosten der Neuverlegung (Einbaukosten) einer mangelfreien Ware nicht haftungsrelevant, es sei denn, es liegt ein Verschulden des Händlers vor. Somit besteht für den Abnehmer des Händlers keine gesetzliche Anspruchsgrundlage für neu entstehende Einbaukosten; nicht höchstrichterlich entschieden ist die Frage der Ausbaurkosten von mangelhaften Erzeugnissen. Im Rahmen einer Betriebs-/Produkthaftpflicht-Versicherung für Händler oder Hersteller wird Versicherungsschutz ggf. in Form der Abwehr unbegründeter Ansprüche geboten. © Holger Kogel

■ **Herstellerpflichten bei Produktmängeln – Pflegebettenurteil (BGH)**

Der BGH hat mit Urteil vom 16.12.2008 (Az.: VI ZR 170/07) die Pflichten des Herstellers zur Gefahrenabwehr bei Sicherheitsmängeln von Produkten konkretisiert. Die Urteilsbegründung (auszugsweise unten) gibt Aufschlüsse über die dem Hersteller abverlangten Pflichten für Gefahrenabwehrmaßnahmen.

Der Sachverhalt:

Die klagende Pflegekasse verlangte vom Beklagten (Hersteller) die Erstattung von Nachrüstkosten für Pflegebetten aus der Produktion der Beklagten. Nachdem die zuständige Behörde über die Sicherheitsrisiken der Betten informiert hatte und die Beklagte eine kostenlose Nachrüstung bzw. die Übernahme der Nachrüstkosten abgelehnt hatte, ließ die Klägerin die Betten auf eigene Kosten nachrüsten und verklagte den Hersteller auf Kostenübernahme.

Das Urteil:

Die Klage blieb in allen Instanzen erfolglos.

Aus den Gründen:

„Vertragliche Ansprüche auf Ersatz der geltend gemachten Nachrüstkosten kommen vorliegend nicht in Betracht und werden von der Klägerin auch nicht geltend gemacht.“

„Allerdings enden die Sicherungspflichten des Warenherstellers nicht mit dem Inverkehrbringen des Produktes. **Er ist vielmehr verpflichtet, auch nach diesem Zeitpunkt alles zu tun, was ihm nach den Umständen zumutbar ist, um Gefahren abzuwenden, die sein Produkt erzeugen kann. Er muss es auf noch nicht bekannte schädliche Eigenschaften hin beobachten und sich über seine sonstigen, eine Gefahrenlage schaffenden Verwendungsfolgen informieren.**

Hieraus können sich insbesondere Reaktionspflichten zur Warnung vor etwaigen Produktgefahren ergeben, wobei Inhalt und Umfang einer Warnung und auch ihr Zeitpunkt wesentlich durch das jeweils gefährdete Rechtsgut bestimmt werden **und vor allem von der Größe der Gefahr abhängig sind.**

Erst recht treffen den Hersteller solche Pflichten, sobald er erkennt oder für möglich hält, dass sein Produkt einen ihm anzulastenden Konstruktionsfehler aufweist.“

„Die Sicherungspflichten des Herstellers nach Inverkehrbringen seines Produktes sind nicht notwendig auf die Warnung vor etwaigen Gefahren beschränkt. Sie können etwa dann weiter gehen, wenn Grund zur Annahme besteht, dass die Warnung, selbst wenn sie hinreichend deutlich und detailliert erfolgt, den Benutzern des Produktes nicht ausreichend ermöglicht, die Gefahren einzuschätzen und ihr Verhalten darauf einzurichten.“

„Ferner kommen weitergehende Sicherungspflichten dann in Betracht, wenn die Warnung zwar ausreichende Gefahrkenntnis bei den Benutzern eines Produkts herstellt, aber Grund zur Annahme besteht, diese würden sich – auch bewusst – über die Warnung hinwegsetzen und dadurch Dritte gefährden. **In solchen Fällen kann der Hersteller aufgrund seiner Sicherungspflichten aus § 823 Abs. 1 BGB verpflichtet sein, dafür Sorge zu tragen, dass bereits ausgelieferte gefährliche Produkte möglichst effektiv aus dem Verkehr gezogen werden oder nicht benutzt werden.**“

„Aus deliktischer Sicht würde eine weitergehende Pflicht des Herstellers, bereits im Verkehr befindliche, fehlerhafte Produkte nicht nur zurückzurufen, sondern das Sicherheitsrisiko durch Nachrüstung oder Reparatur auf seine Kosten zu beseitigen jedenfalls voraussetzen, dass eine solche Maßnahme im konkreten Fall erforderlich ist, um Produktgefahren, die durch § 823 Abs. 1 BGB geschützten Rechtsgütern der Benutzer oder unbeteiligter Dritter drohen, effektiv abzuwehren.“

„Wie weit die Gefahrenabwendungspflichten des Herstellers gehen, lässt sich nur unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles entscheiden. Zur Abwendung von Gefahren, die Dritten durch die Nutzung von Produkten bekannter oder zumindest ermittelbarer Abnehmer drohen, kann es auch in Fällen erheblicher Gefahren vielfach genügen, dass der Hersteller die betreffenden Abnehmer über die Notwendigkeit einer Nachrüstung oder Reparatur umfassend informiert und ihnen, soweit erforderlich, seine Hilfe anbietet, um sie in die Lage zu versetzen, die erforderlichen Maßnahmen auf ihre Kosten durchzuführen.“

„Je nach Lage des Falles kann auch eine Aufforderung zur Nichtbenutzung oder Stilllegung gefährlicher Produkte, ggf. in Verbindung mit öffentlichen Warnungen und der Einschaltung der zuständigen

Behörden, als geeignete Maßnahme zum Schutz vor drohenden Gefahren in Betracht kommen und ausreichend sein.“

„**Der Hersteller darf nicht abwarten, bis erhebliche Schadenfälle eingetreten sind, bevor er Gegenmaßnahmen ergreift.** Auch muss eine Gefahr, wenn sie Abwehrpflichten auslösen soll, nicht schon konkret greifbar sein. Das gilt insbesondere dann, wenn – wie hier – eine konstruktionsbedingte und damit eine nicht etwa nur auf Aufreißer beschränkte Gefährlichkeit im Raume steht.“

„Entgegen der Auffassung der Revision war die Beklagte gleichwohl nicht zur Nachrüstung der betreffenden Pflegebetten verpflichtet, denn eine solche Maßnahme war nach den vom Berufungsgericht getroffenen Feststellungen unter den besonderen Umständen des Streitfalles im Interesse der Effektivität der Gefahrenabwehr jedenfalls nicht erforderlich.“

„Deliktsrechtlich schuldete sie (die Beklagte) nicht die Bereitstellung mangelfreier, benutzbarer Pflegebetten. Die Beklagte hatte aufgrund ihrer produkthaftungsrechtlichen Verantwortung vielmehr lediglich dafür Sorge zu tragen, dass die von den Betten ausgehenden Gefahren für die Gesundheit der Betroffenen möglichst effektiv beseitigt wurden. Sie hatte dagegen nicht die allein den Pflegekassen obliegende Versorgung der Pflegebedürftigen mit in jeder Hinsicht funktionsfähigen Pflegebetten sicherzustellen, selbst wenn die Pflegebedürftigen auf die Betten angewiesen waren.“

„Soweit die Revision sich auf die in der Literatur vertretene Auffassung stützt, wonach dem Erwerber bzw. Nutzer eines fehlerhaften Produktes die Gefahrenbeseitigung durch Instandsetzen auf eigene Kosten oder durch Nichtbenutzung jedenfalls dann nicht zumutbar sei, wenn Konstruktions- oder Fertigungsfehler vorlägen und der Hersteller dadurch seine Verkehrspflichten beim Inverkehrbringen des Produktes verletzt habe, kann ihr nicht gefolgt werden. Sie verkennt, dass der Hersteller aufgrund der deliktischen Produzentenhaftung und damit auch seiner etwaigen Pflichten zum Produktrückruf regelmäßig nur die von dem fehlerhaften Produkt ausgehenden Gefahren für die nach § 823 Abs. 1 BGB genannten Rechtsgüter so effektiv wie möglich und zumutbar ausschalten muss, nicht aber dem Erwerber oder Nutzer ein fehlerfreies, in jeder Hinsicht gebrauchstaugliches Produkt zur Verfügung zu stellen und so sein Interesse an dessen ungestörter Nutzung und dessen Wert oder die darauf gerichtete Erwartung des Erwerbers zu schützen hat.“

Fazit:

Der BGH hat mit diesem Urteil die Anforderungen und Grenzen der außervertraglichen Herstellerpflichten hinsichtlich Produktbeobachtungspflicht und Gefahrenabwendungspflicht aufgezeigt und definiert. Diese Grundsätze sollten im Risikomanagement von Herstellerbetrieben Berücksichtigung finden.

© Bernd Beuter

■ Airbag-Fehlauslösung als Kfz-Produktfehler / Entwicklungsfehler?

Der BGH hat in seiner Entscheidung vom 16.06.2009 (Az.: VI ZR 107/08) zu der Frage Stellung genommen, ob die fehlerhafte Auslösung eines Airbags einen Produktfehler (des Kraftfahrzeuges) darstellt oder es sich – in Hinblick auf den Stand von Wissenschaft und Technik – um einen Entwicklungsfehler handelt.

Der Sachverhalt:

Der Kläger nahm die Beklagte als Herstellerin eines PKW auf Zahlung von Schmerzensgeld und auf Feststellung der Ersatzpflicht für künftige materielle und immaterielle Schäden in Anspruch.

Im Frühjahr 2003 kam es beim Fahrzeug des Klägers zu einer Fehlauslösung der beiden Seitenairbags an der Fahrerseite. Das Fahrzeug war erstmals im Frühjahr 2003 zugelassen worden.

Der Kläger behauptete, die Airbags seien beim Durchfahren eines Schlaglochs bzw. beim Ausweichen auf das unbefestigte Fahrbahnbankett ausgelöst worden und hätten ihn an der Halsschlagader verletzt.

Das Urteil:

Die Klage war in den Vorinstanzen erfolglos geblieben. Die Revision führte zur Aufhebung und Zurückverweisung.

Aus den Gründen:

Einige Auszüge (mit grundsätzlicher Bedeutung) aus der vorliegenden Urteilsbegründung:

„Unter schädigendem Ereignis im Sinne der genannten Bestimmungen (Produkthaftungsgesetz) ist nämlich nicht der Eintritt der Rechtsgutverletzung (hier: Unfall), sondern **die zum Schadenersatz verpflichtende Handlung, d. h. das Inverkehrbringen des Produkts** zu verstehen...“

„Die Feststellungen des Berufungsgerichts rechtfertigen nicht die Annahme, das Fahrzeug des Klägers habe im Zeitpunkt der Inverkehrgabe keinen Produktfehler aufgewiesen.“

Ein **Konstruktionsfehler** liegt vor, wenn das Produkt schon seiner Konzeption nach unter dem gebotenen Sicherheitsstandard bleibt. Zur Gewährleistung der erforderlichen Produktsicherheit hat der Hersteller bereits im Rahmen der Konzeption und Planung des Produktes diejenigen **Maßnahmen zu treffen, die zur Vermeidung einer Gefahr objektiv erforderlich und nach objektiven Maßstäben zumutbar sind.**“

„Erforderlich sind die **Sicherungsmaßnahmen, die nach dem im Zeitpunkt des Inverkehrbringens des Produktes vorhandenen neuesten Stand der Wissenschaft und Technik konstruktiv möglich sind** und als geeignet und genügend erscheinen, um Schäden zu verhindern.“

Die Möglichkeit der Gefahrvermeidung ist gegeben, wenn nach gesichertem Fachwissen der einschlägigen Fachkreise praktisch einsatzfähige Lösungen zur Verfügung stehen.

„Lassen sich mit der Verwendung eines Produkts verbundene Gefahren nach dem Stand der Wissenschaft und Technik durch konstruktive Maßnahmen nicht vermeiden oder sind konstruktive Gefahrvermeidungsmaßnahmen dem Hersteller nicht zumutbar und darf das Produkt trotz der von ihm ausgehenden Gefahren in den Verkehr gebracht werden, so ist der Hersteller grundsätzlich **verpflichtet, die Verwender des Produkts vor denjenigen Gefahren zu warnen, die bei bestimmungsgemäßen Gebrauch oder nahe liegenden Fehlgebrauch drohen und die nicht zum allgemeinen Gefahrenwissen des Benutzerkreises gehören.**“

„Ist durch ein Produkt die Gesundheit oder die körperliche Unversehrtheit von Menschen bedroht, ist **schon dann eine Warnung auszusprechen, wenn aufgrund eines ernst zu nehmenden Verdachts zu befürchten ist, dass Gesundheitsschäden entstehen können.**“

„Allerdings ist sowohl die auf die deliktische Produkthaftung als auch die auf das Produkthaftungsgesetz gestützte Ersatzpflicht des Herstellers ausgeschlossen, wenn der den Schaden verursachende **Fehler des Produkts im Zeitpunkt seiner Inverkehrgabe nach dem damaligen Stand von Wissenschaft und Technik nicht erkennbar war (sog. Entwicklungsfehler).**“

Die Beweislast für den Entwicklungsfehler trägt sowohl im Rahmen der deliktischen Haftung wegen Verletzung der Instruktionspflichten bei Inverkehrgabe des Produkts als auch im Rahmen des Produkthaftungsgesetzes **der Hersteller.**“

Fazit:

Mit diesem Urteil hat der BGH u. a. konkretisiert, „dass es im Rahmen der Feststellung eines **Entwicklungsfehlers** nicht auf die Erkennbarkeit des konstruktiven Fehlers des schadenstiftenden Erzeugnisses, sondern auf die Erkennbarkeit der potentiellen Gefährlichkeit des Produkts, d. h. des mit der Konzeption allgemein verbundenen Fehlerrisikos ankommt.“

Zugleich wurde klargestellt, dass bei der Beurteilung über erforderliche Sicherungsmaßnahmen objektive Maßstäbe anzusetzen sind und der neueste Stand der Wissenschaft und Technik zum Zeitpunkt der Inverkehrgabe eines Produktes maßgeblich ist. © Stephanie Gottwald

■ Produktsicherheit in Europa – Meldepflichten / Informationssysteme

Die Anforderungen an die Sicherheit von in Deutschland bzw. in Europa in Verkehr gebrachten Produkten wurde in den vergangenen Jahren durch verschiedene EU-Richtlinien und die entsprechenden Gesetze und Verordnungen in Deutschland immer weiter konkretisiert und teilweise verschärft. So u. a. durch die am 29.12.2009 in Kraft getretene EU-Maschinenrichtlinie (2006/42/EG) oder die im Amtsblatt der EU Mitte 2009 veröffentlichte EU-Spielzeugrichtlinie (noch in deutsches Recht umzusetzen).

Sicherheitsanforderungen für Verbraucherprodukte

In Deutschland ist in erster Linie das **Geräte und Produktsicherheitsgesetz (GPSG)** zu nennen. Zum 01.05.2004 wurde hier das bis dahin gültige Gerätesicherheitsgesetz (GSG) und das Produktsicherheitsgesetz (ProdSG) „zusammengefasst“. Es **gilt für technische Arbeitsmittel und Verbraucherprodukte**. Im GPSG werden Sicherheits- und Informationsanforderungen an den Hersteller (auch Importeur) definiert und mögliche behördliche Maßnahmen bei Produktmängeln mit Personenschadengefährdung bestimmt (bis hin zum behördlich angeordneten Produktrückruf).

Das GPSG kommt nicht zur Anwendung, wenn Spezialgesetze/-verordnungen weitergehende Anforderungen stellen, z. B. bei Medizinprodukten (MPG und MPSV = Medizinprodukte-Sicherheitsplanverordnung) oder Pharmazeutika (AMG).

Auszug § 5 (1) GPSG:

§ 5 Besondere Pflichten für das Inverkehrbringen von Verbraucherprodukten

(1) Der Hersteller, sein Bevollmächtigter und der Einführer eines Verbraucherprodukts haben jeweils im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit

1. beim Inverkehrbringen

a) sicherzustellen, dass der Verwender die erforderlichen Informationen erhält, damit dieser die Gefahren, die von dem Verbraucherprodukt während der üblichen oder vernünftigerweise vorhersehbaren Gebrauchsdauer ausgehen und die ohne entsprechende Hinweise nicht unmittelbar erkennbar sind, beurteilen und sich dagegen schützen kann,

b) den Namen des Herstellers oder, sofern dieser nicht im europäischen Wirtschaftsraum ansässig ist, den Namen des Bevollmächtigten oder des Einführers und deren Adressen auf dem Verbraucherprodukt oder auf dessen Verpackung anzubringen sowie das Verbraucherprodukt so zu kennzeichnen, dass es eindeutig identifiziert werden kann, es sei denn, das Weglassen dieser Angaben ist vertretbar, insbesondere weil dem Verwender diese Angaben bereits bekannt sind oder das Anbringen dieser Angaben mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden wäre,

c) Vorkehrungen zu treffen, die den Eigenschaften des von ihnen in den Verkehr gebrachten Verbraucherprodukts angemessen sind, damit sie imstande sind, zur Vermeidung von Gefahren geeignete Maßnahmen zu veranlassen, bis hin zur Rücknahme des Verbraucherprodukts, der angemessenen und wirksamen Warnung und dem Rückruf;

Allein schon durch die in § 5 Abs. (1) 1 c) formulierte Anforderung ergibt sich, dass Hersteller von Verbraucherprodukten gut beraten sind, im Rahmen ihres Risiko-Managements die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen und u. a. einen Rückrufplan zu installieren.

Meldepflichten / Frühwarnsystem für Verbraucher

Sowohl nach dem GPSG, als auch nach anderen Spezialgesetzen ist der „Inverkehrbringer“ bei Verbraucherprodukten verpflichtet, bei Kenntnis bzw. bei vorliegenden Anhaltspunkten für eine Gefährdung von Gesundheit und Sicherheit von Personen durch in Verkehr gebrachte Produkte, die zuständigen Behörden zu informieren und über eingeleitete oder einzuleitende Maßnahmen zur Gefahrenabwehr zu berichten.

§ 5 (2) GPSG:

(2) Der Hersteller, sein Bevollmächtigter und der Einführer haben jeweils unverzüglich die zuständigen Behörden nach Maßgabe von Anhang I der Richtlinie 2001/95/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. Dezember 2001 über die allgemeine Produktsicherheit (ABl. EG Nr. L 11 S. 4) zu unterrichten, wenn sie wissen oder anhand der ihnen vorliegenden Informationen oder ihrer Erfahrung eindeutige Anhaltspunkte dafür haben, dass von einem von ihnen in Verkehr gebrachten Verbraucherprodukt eine Gefahr für die Gesundheit und Sicherheit von Personen ausgeht; insbesondere haben sie über die Maßnahmen zu unterrichten, die sie zur Abwendung dieser Gefahr getroffen haben. Eine Unterrichtung nach Satz 1 darf nicht zur strafrechtlichen Verfolgung des Unterrichtenden oder für ein Verfahren nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten gegen den Unterrichtenden verwendet werden.

RAPEX und andere Informationssysteme

RAPEX, so nennt sich das – aufgrund der Produktsicherheitsrichtlinie 2001/95 EG (RaPS) – in der EU eingeführte Schnellwarnsystem für gefährliche Produkte (Rapid Exchange of Information System = RAPEX). Es gilt für gefährliche oder potentiell gefährliche Verbrauchsgüter im EU-Wirtschaftsraum. Ausgenommen sind Lebensmittel/Futtermittel (hier: separates Informationssystem RASFF - Rapid Alert System for Food and Feed) sowie pharmazeutische Produkte/Medikamente.

Die Meldungen an die europäischen Informationssysteme erfolgen über die jeweils lokalen Behörden, wie das Bundesamt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (Baua) oder das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) www.bvl.bund.de.

Die EU-Kommission veröffentlicht Meldungen wöchentlich in englischer Sprache und erstellt einen jährlichen Gesamtbericht mit entsprechenden Statistiken. Laut dem Jahresbericht 2008 stieg die Anzahl der Meldungen gegenüber dem Vorjahr um 16 %. Spitzenreiter bei den Meldungen ist Deutschland. Das heißt jedoch nicht, dass die meisten gefährlichen Produkte aus Deutschland kommen; diese stammen zu 59 % (Vorjahr 52 %) aus China und wurden in die EU eingeführt. Die Vielzahl der Meldungen aus Deutschland zeigen aber, dass die Unternehmen ihre Verantwortung hinsichtlich der Meldeverpflichtung – im Interesse der Produktsicherheit – sehr ernst nehmen.

Die am häufigsten betroffenen Produktgruppen sind/waren Spielzeug, Artikel für Kleinkinder, Elektroartikel, Kraftfahrzeuge und Textilprodukte.

Der Jahresbericht 2008 ist unter www.evz.de/doc1933A abrufbar.

NEWSLETTER 1 | 2010

Wann ist eine Rapex-Meldung erforderlich?

Hierfür gibt es entsprechende Leitlinien für eine **Risikobewertungsmethode**. Danach werden ein Verletzungsszenario und der **Schweregrad der Verletzung** ermittelt und der **Risikograd** anhand der Wahrscheinlichkeit des Eintritts, in Verbindung mit der Gefahr (Schweregrad der Verletzung) für die voraussichtliche **Lebensdauer des Produktes**, bestimmt. Je nach Risikograd ist eine Meldung erforderlich und entsprechende Maßnahmen einzuleiten.

Für betroffene Unternehmen kann es von Vorteil sein, sich frühzeitig bei Anzeichen über gefährliche Produkte mit den zuständigen Behörden über den Risikograd und die ggf. einzuleitenden Maßnahmen abzustimmen.

Weitere Online-Informationsplattformen für gefährliche Produkte:

- Kraffahrtbundesamt (für Kraftfahrzeuge) www.kba.de
- Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte www.bfarm.de
- Bundesamt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (Baua) www.baua.de
- Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) www.bvl.bund.de
- Bayerisches Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit www.lgl.bayern.de
- www.produktrueckrufe.de

© Christian Wahl

■ Impressum

MARTENS & PRAHL
VERSICHERUNGSKONTOR GMBH & CO. KG

Wielandstr. 14c
23558 Lübeck
Amtsgericht Lübeck HR A 13
Komplementär: MARTENS & PRAHL Verwaltungs GmbH
Amtsgericht Lübeck HRB 8461
Geschäftsführer: Walter Höppner

Redaktionsleitung: Heiko Thedens
Tel.: 0451 - 88 18 203
Fax: 0451 - 88 18 280
Email: heiko.thedens@martens-prahl.de

Wichtiger Hinweis:

Trotz sorgfältiger Prüfung der Informationen, kann eine Garantie für die Richtigkeit nicht übernommen werden.

Nachdruck oder Vervielfältigung, auch auszugsweise, nur mit schriftlicher Genehmigung der Redaktion.

Wir danken den folgenden Autoren dieser Ausgabe für Ihre Beiträge:
Christian Wahl | Bernd Beuter | Stephanie Gottwald | Holger Kogel

MARTENS & PRAHL | Die Versicherungsmakler
NEWSLETTER Ausgabe 1 | 2010 - April 2010